

63. Kann ein zu der Hauptverhandlung geladener Zeuge auch in dem Falle, wenn sich ergibt, daß gegen denselben früher die Voruntersuchung wegen Verdachtes der Begehung der den Gegenstand der Hauptverhandlung bildenden That eingeleitet, und daß diese Voruntersuchung noch nicht zur Erledigung gebracht worden ist, auf Grund der Annahme des Instanzgerichtes, es liege gegen den Zeugen ein Verdacht im Sinne des §. 56 Ziff. 3 St.P.D. nicht vor, eidlich vernommen werden?

I. Straffenat. Ur. v. 4. Juli 1887 g. R. Rep. 1548/87.

I. Landgericht Bonn.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher wegen schweren Diebstahles verurteilt worden, stützt seine Revision auf die Verletzung des §. 56 Ziff. 3 St. P. O., indem er rügt: die als Zeugin vernommene Ehefrau R. sei beeidigt worden, obwohl sie der Verübung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That verdächtig gewesen sei. Diese Rüge ist ohne Erfolg.

Nach der Beurkundung des Sitzungsprotokolles ist die als Zeugin geladene Ehefrau R. zunächst unter Aussetzung der Beeidigung vernommen, in der Folge aber, obwohl der Verteidiger des Angeklagten widersprach, beeidigt worden. In dem die Beeidigung anordnenden Gerichtsbeschlusse ist hervorgehoben: „Die heutige Verhandlung (die Hauptverhandlung des Instanzgerichtes) habe keine Momente ergeben, welche darauf hinweisen, daß die Zeugin Ehefrau R. selbst die den Gegenstand der Untersuchung bildende That begangen, bezw. welche dieselbe hinsichtlich dieser That als Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer verdächtig erschienen ließen.“ In den Urteilsgründen des Instanzgerichtes ist ausgeführt: Es sei zwar gegen die R. wegen Verdachtes der Begehung des fraglichen Diebstahles die Untersuchung eingeleitet worden, es seien jedoch die gegen sie vorgebrachten — in den Urteilsgründen näher bezeichneten — Verdachtsgründe nicht stichhaltig. Der diesfalligen Ausführung ist noch beigelegt: „Weitere Verdachtsmomente seien gegen die Ehefrau R. nach dem Ergebnisse gegenwärtiger mündlicher Verhandlung nicht erbracht.“

Aus den Akten ist allerdings ersichtlich, daß gegen die R. wegen Verdachtes der Verübung des hier in Betracht kommenden Diebstahles, wegen dessen der Beschwerdeführer verurteilt worden, am 30. Dezember vor. Js. die Voruntersuchung eröffnet worden ist. Diese Voruntersuchung ist formell noch nicht erledigt. Vor dem Abschlusse derselben hatten sich gegen den jetzigen Beschwerdeführer Verdachtsgründe ergeben, welche zur Eröffnung des Hauptverfahrens gegen denselben und in der Folge zu seiner Verurteilung durch das nunmehr von ihm angefochtene Erkenntnis führten.

Die Revision ist nun der Meinung: Die in der Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer als Zeugin vernommene Ehefrau R. habe

nicht beeidigt werden können, weil sie auf Grund der noch gegen sie schwebenden Voruntersuchung als der That verdächtig zu betrachten sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Nach §. 56 Ziff. 3 St. P. O. sind unbeeidigt zu vernehmen: Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler verdächtig oder bereits verurteilt sind. Im vorliegenden Falle scheidet zunächst der Fall der Verurteilung aus. Die Frage, ob in der Hauptverhandlung gegen einen Angeklagten ein Mitangeklagter desselben als Zeuge, bezw. als beeidigter Zeuge vernommen werden kann, ist hier nicht zu erörtern, weil gegen die Ehefrau R. das Hauptverfahren nicht eröffnet worden ist. Der hier in Betracht kommende Fall der Eröffnung der Voruntersuchung ist im Gesetze nicht besonders vorgesehen. Es kann sich hiernach nur um die Frage handeln, ob der in §. 56 Ziff. 3 a. a. O. erwähnte Fall zutrifft, ob nämlich die Ehefrau R. hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmerin, Begünstigerin oder Fehlerin verdächtig ist. Diese Frage ist von dem Instanzgerichte verneint worden. Die diesfallige Entscheidung kann nach thatsächlicher Richtung in der Revisionsinstanz einer Prüfung nicht unterzogen werden. Prozeßrechtliche Bedenken aber liegen nicht vor. Es kann insbesondere nicht angenommen werden, daß das Instanzgericht durch den Beschluß des Untersuchungsrichters, daß gegen die R. wegen Verdachtes der Begehung des hier in Betracht kommenden Diebstahles die Voruntersuchung zu eröffnen sei, gebunden war. Eine diesfallige Einschränkung der Entscheidung des mit der Hauptverhandlung befaßten erkennenden Gerichtes läßt sich aus dem Gesetze nicht ableiten. Das Gericht hatte vielmehr auf Grund selbständiger Prüfung thatsächlich darüber zu befinden, ob der in §. 56 Ziff. 3 St. P. O. bezeichnete Verdacht vorliege.

Vgl. auch Entsch. des R. O.'s in Straßf. Bd. 8 S. 382 flg.

Bei dieser Entscheidung war das Ergebnis der Hauptverhandlung maßgebend (§. 260 St. P. O.). Zufolge der vorliegend erfolgten Verneinung des bezeichneten Verdachtes mußte die Beeidigung der Zeugin R. vorgenommen werden (§. 60 St. P. O.).